

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2018.00047

vom 8. November 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2018.00047

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2018.00047 du 8 novembre 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2018.00047 del 8 novembre 2016

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 25a Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG, in der bis Ende 2018 gültig gewesenen, hier massgeblichen Fassung) dürfen den versicherten Personen von den nicht von Sozialversicherungen gedeckten Pflegekosten höchstens 20 Prozent des höchstens vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrages überwältzt werden. Die Kantone regeln die Restfinanzierung.

E. 1.2

Laut § 9 des am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Pflegegesetzes des Kantons Zürich (PfleG; LS 855.1) gehen die Kosten der Pflegeleistungen im von der Bundesgesetzgebung über die Sozialversicherung vorgeschriebenen Umfang zulasten der Versicherer (Abs. 1). Die verbleibenden Kosten werden bei Pflegeleistungen von Pflegeheimen im gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG höchstzulässigen Umfang den Leistungsbezügerinnen und -bezüger überbunden. Für Personen bis zum vollendeten 18. Altersjahr wird keine entsprechende Kostenbeteiligung erhoben (Abs. 2). Die restlichen Kosten sind bei von der Gemeinde betriebenen oder beauftragten Leistungserbringern gemäss § 5 Abs. 1 von der Gemeinde zu tragen (Abs. 4). Wählt eine Person ein nicht von der Gemeinde betriebenes oder beauftragtes Pflegeheim, leistet die Gemeinde einen pro Tag und Pflegebedarfsstufe pauschalierten Beitrag an die ungedeckten Kosten der Pflegeleistungen, welcher höchstens dem gemäss §§ 16 und 17 festgelegten Normdefizit für innerkantonale Leistungserbringer entspricht (§ 15 Abs. 1 und 3 PfleG).

E. 1.3

§ 9 Abs. 5 PfleG lautet wie folgt: Bei Pflegeleistungen von Pflegeheimen sind die Gemeindebeiträge von der Gemeinde zu leisten, in der die pflegebedürftige Person vor dem Eintritt in das Pflegeheim ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatte. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit.

E. 2

Gegen den Einspracheentscheid vom 17. April 2018 (Urk. 2) erhob die Gemeinde X.____ am 17. Mai 2018 Beschwerde (Urk. 1) und beantragte, die Stadt Y.____ sei zu verpflichten, ihr den Betrag von Fr. 273'873.46 nebst Verzugszins zu 5 % seit 13. Dezember 2016 zu erstatten (S. 2 oben Ziff. 1), und es sei festzustellen, dass für die drei namentlich genannten Personen bezogen auf den Aufenthalt im Heim

C.____ in Y.____ keine Beiträge der Gemeinde X.____ zu leisten gewesen seien beziehungsweise zu leisten seien (S. 2 oben Ziff. 2).

Die Stadt Y.____ beantragte mit Beschwerdeantwort vom 19. Juni 2018 (Urk. 6) die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei (S. 2 Ziff. 1).

Die Beschwerdeführerin hielt mit Replik vom 15. August 2018 an ihren Anträgen fest (Urk. 10). Die Beschwerdegegnerin hielt mit Duplik vom 4. Oktober 2018 an ihren Anträgen fest (Urk. 13), was der Beschwerdeführerin am 7. Oktober 2018 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 14). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin ging im angefochtenen Entscheid (Urk. 2) davon aus, für die von der Beschwerdeführerin geforderte Rückerstattung bereits bezahlter Normdefizit- und sogenannter Übernormkosten gebe es keine Rechtsgrundlage, vielmehr sei die Beschwerdeführerin gemäss § 9 Abs.

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt (Urk. 1), für eine allfällige Rückforderung sei Art. 25 ATSG massgebend (S. 4 Ziff. 7). Sie habe die drei Personen sehr wohl über die Folgen des weiteren Verbleibs im Pflegeheim informiert. Dabei sei sie gewahr geworden, dass diese in der Stadt Y.____ Wohnsitz genommen hätten. Sie seien freiwillig und ohne äusseren zwingenden Anlass in das genannte Heim eingetreten und hätten sich

in X.____

im Zusammenhang mit dem Eintritt in das Heim in Y.____ abgemeldet (S. 6). Im damaligen Zeitpunkt (2004, 2006, 2010) sei es rechtsprechungsgemäss durchaus möglich gewesen, durch einen Heimeintritt einen Wohnsitz zu begründen. Ferner seien sie nicht unmittelbar in das Pflegeheim eingetreten, sondern hätten ihren Wohnsitz in das Altersheim verlegt (S. 7 oben). Übergangsrechtlich sei die gesetzliche Festlegung massgebend, dass zukünftig der Heimeintritt keinen neuen Wohnsitz bewirke. Sei, wie hier, durch einen früheren Heimeintritt ein neuer Wohnsitz begründet worden, so kämen die spezifischen, neuen Zuständigkeitsregelungen des Pflegegesetzes nicht zum Zug (S. 7 unten). Bei Sachverhalten wie dem vorliegenden - Wohnsitzwechsel vor Inkrafttreten des Pflegegesetzes - könne in übergangsrechtlicher Sicht nicht der Sachverhalt neu definiert werden, weil dies eine unzulässige Rückwirkung des Gesetzes bedeuten würde (S. 8).

E. 2.3

Strittig und zu prüfen ist, welche der beiden Gemeinden für die Pflegekosten der drei Bewohnerinnen des Pflegezentrums C.____ in Y.____ aufkommen muss. 3. 3.1

Das nicht nur zentrale, sondern nachgerade einzige Argument, mit welchem die Beschwerdeführerin ihre Leistungspflicht bestreitet, betrifft die Auslegung und die Anwendbarkeit von §

E. 5

Pflegeleistungspflichtig gewesen und sei dies infolge unterlassener umfassender Aufklärung der betroffenen Personen weiterhin, weshalb sie anzuweisen sei, den noch offenen Restbetrag inklusive Verzugszinsen zu begleichen (S. 7 Ziff. 7).

E. 9

Abs. 5 Pflegeleistungspflichtig ist . 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Ueli Kieser - Rechtsanwalt Prof. Dr. Tomas Poledna - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Mosimann Tiefenbacher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.